

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Hannover  
Postfach 2 27 · 30002 Hannover  
**48 XIV 74/19 B**

**Amtsgericht  
Hannover**  
- Betreuungsgericht -

03.07.2019

## B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache

betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

zur Zeit in der JVA Langenhagen

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:

Landkreis Harz – Ordnungsamt/ Außenstelle Ausländerbehörde – Friedrich-Ebert-Straße 42,  
38820 Halberstadt

- Antragsteller -

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 48 – durch die Richterin Dr. Steffen am 03.07.2019  
beschlossen:

**Der Antrag der Ausländerbehörde vom 28.06.2019 auf Verlängerung der  
Abschiebehaft zwecks Überstellung des Betroffenen nach Italien bis zum  
22.07.2019 wird zurückgewiesen.**

**Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich zu entlassen.**

**Dem Betroffenen wird aufgegeben, umgehend bei der Ausländerbehörde des  
Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, bis zum  
08.07.2019 vorzusprechen.**

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Dem Betroffenen wird  
Rechtsanwalt Fahlbusch beigeordnet.

Die Ausländerbehörde hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung  
notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Der Gegenstandswert beträgt 5000,-- Euro.

## Gründe:

### I.

Der Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehöriger. Seine Muttersprache ist [REDACTED]. Der Betroffene reiste am [REDACTED].06.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED].06.2017 die Durchführung eines Asylverfahrens. Am [REDACTED].12.2018 reiste er erneut in die Bundesrepublik ein und stellte am [REDACTED].12.2018 einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates (Dublin III-Verordnung) vor. Es wurde ein Übernahmemeersuchen nach der Dublin-III-VO an Italien gerichtet. Die dortigen Behörden erklärten ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Mit Bescheiden vom [REDACTED].07.2017 und [REDACTED].12.2018 stellte das BAMF die Unzulässigkeit der Asylanträge fest und ordnete die Abschiebung des Betroffenen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens nach Italien an.

Der Bescheid vom 18.12.2018 wurde dem Betroffenen gem. § 10 AsylG bekannt gegeben. Am 04.12.2018 wurde der Betroffene gem. § 10 Abs. 7 AsylG sowie über seine Residenz- und Anzeigepflicht gem. § 50 Abs. 4 AufenthG in englischer Sprache belehrt.

Eine freiwillige Ausreise des Betroffenen erfolgte nicht. Am 10.01.2019 und am 07.02.2019 wurde der Betroffene jeweils als abgänglich gemeldet. Bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle am [REDACTED].03.2019 wurde dem Betroffenen durch die Polizei eine Anlaufbescheinigung in deutscher Sprache für den [REDACTED].03.2019 für die ZAST in Halberstadt ausgehändigt. Der Betroffene sprach weder in der ZAST noch in der Ausländerbehörde des Landkreises Harz vor. Bei einer erneuten Kontrolle am [REDACTED].04.2019 wurde dem Betroffenen erneut eine Anlaufbescheinigung in deutscher Sprache für den [REDACTED].04.2019 ausgehändigt. Eine Vorsprache erfolgte wiederum nicht. Auch nach einer Kontrolle am [REDACTED].04.2019 und der Aushändigung einer Anlaufbescheinigung in deutscher Sprache für den [REDACTED].05.2019 erfolgte keine Vorsprache seitens des Betroffenen.

Am [REDACTED].05.2019 wurde der Betroffene zur Festnahme ausgeschrieben.

Am [REDACTED].05.2019 wurde der Betroffene durch die Polizei in Magdeburg in Gewahrsam genommen.

Auf Antrag der Ausländerbehörde vom [REDACTED].05.2019 wurde gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Überstellung nach Italien durch Beschluss des Amtsgerichts Halberstadt vom 24.05.2019 (Aktenzeichen 11 XIV 25/19) bis längstens zum 04.07.2019 angeordnet. Der Betroffene wurde sodann in die JVA Langenhagen verbracht.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].06.2019 sowie ergänzenden Schreiben vom [REDACTED].07.2019 und [REDACTED].07.2019 hat der Antragsteller die Verlängerung der Rücküberstellungshaft bis zum 22.07.2019 beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass die Verlängerung der Haft erforderlich sei, da die geplante Abschiebung des Betroffenen aufgrund seines passiven Widerstandes nicht vollzogen werden konnte. Eine erneute Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung ist für den [REDACTED].07.2019 geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den o. g. Beschluss des Amtsgerichts Halberstadt vom 24.05.2019 sowie die Anträge der Ausländerbehörde mit Datum vom [REDACTED].05.2019 und [REDACTED].06.2019 sowie die Schreiben vom [REDACTED].07.2019 und [REDACTED].07.2019.

## II.

Das Amtsgericht Hannover ist örtlich zuständig, da der Betroffene sich aktuell in der JVA Langenhagen in Abschiebungshaft befindet.

Der Antrag der Ausländerbehörde auf Verlängerung der Zurückstellungshaft vom ■.06.2019 ist jedoch aufgrund erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundentscheidung sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zurückzuweisen.

Die Ausländerbehörde hat den Ausländer wegen der einschneidenden Folgen eines unerlaubten Aufenthaltswechsels über die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG und die mit einem Unterlassen der Anzeige des Aufenthaltswechsels verbundenen Folgen, das heißt, über den konkreten Inhalt der Residenzpflicht und die Konsequenzen bei Nichtbefolgung dieser konkreten Verhaltenspflicht, ordnungsgemäß zu belehren (vgl. BGH, Beschluss vom 20.10.2016, V ZB 167/14; BGH, Beschluss vom 09.02.2011, V ZB 16/11; OLG Celle, InfAusR 2004, 118). Hierzu gehört es auch, dem Ausländer den Sachverhalt zumindest mündlich in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen.

Ausweislich der Auskunft der Ausländerbehörde wurde dem Betroffenen die Belehrung gem. § 50 Abs. 4 AufenthG am 04.12.2018 in englischer Sprache erteilt. Aus der vorliegenden Ausländerakte ist ersichtlich, dass von dem Betroffenen eine Belehrung in deutscher Sprache unterschrieben wurde. Ebenfalls wurde der Betroffene am ■.12.2018 in englischer Sprache gem. § 10 AsylG belehrt.

Bei der Sprache Englisch handelt es sich jedoch lediglich um die „Zweitsprache“ des Betroffenen. Seine Muttersprache ist ■■■■■. Aus diesem Grund ist auch die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens beim BAMF in der Sprache ■■■■■ erfolgt. Eine Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG in seiner Muttersprache ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von dem Antragsteller auch nicht dargelegt. Zudem gibt die am 04.12.2018 erfolgte Belehrung gem. § 50 Abs. 4 AufenthG nicht den genauen Wortlaut der Norm wieder und umfasst auch nicht, welche Folgen ein Verstoß gegen diese Verpflichtung nach sich zieht.

Zwar enthält der Bescheid des BAMF vom 18.12.2018 eine Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG in den Sprachen Deutsch und ■■■■■, allerdings erfolgte die Zustellung des Bescheides gem. § 10 AsylG, sodass nicht nachgewiesen ist, dass der Betroffene auch tatsächlich positive Kenntnis von der Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG erhalten hat. Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob der Betroffene die öffentliche Zustellung aufgrund der lediglich in der englischen Sprache erfolgten Belehrung nach § 10 Abs. 7 AsylG überhaupt gegen sich gelten lassen muss, da schließlich von ihm das Verfahren in Gang gesetzt worden ist. Die über die Bescheidung seines Antrags hinausgehende Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG war für ihn jedoch nicht vorhersehbar und erwartbar. Nach Auffassung des Gerichts bedarf es hier einer tatsächlich vom Betroffenen positiv zur Kenntnis genommenen Belehrung. Hieran fehlt es bislang.

Auch die Anlaufbescheinigungen wurden dem Betroffenen jeweils in der deutschen Sprache ausgehändigt. Soweit die Ausländerbehörde vorträgt, dass die Anlaufbescheinigungen dem Betroffenen immer mündlich in die englische Sprache übersetzt worden sind, findet sich hierfür - unabhängig von der Frage, ob eine mündliche Übersetzung in die englische Sprache als ausreichend erachtet wird - kein Nachweis in den Akten. Es ist auch nicht ersichtlich, ob die Übersetzung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers erfolgte oder nicht.

Mit Blick auf die Komplexität von Dublin-Verfahren und die weitreichenden, auch haftrechtlichen Konsequenzen hätte es geboten sein dürfen, neben den Belehrungen nach § 10 AsylG und § 50 Abs. 4 AufenthG auch die Anlaufbescheinigungen in der Heimatsprache ■■■■■ dem Betroffenen zumindest mündlich, wenn nicht sogar schriftlich, bekanntzugeben.

Ein Gebot der Übersetzung in eine dem Betroffenen verständliche Sprache bei drohender Haft dürfte sich im Übrigen auch aus Art 9 der Aufnahmerichtlinie in Dublin III-VO-Verfahren unter Berücksichtigung des fair-trial-Grundsatzes ableiten lassen.

Zudem ist auch die Anordnung der Abschiebungshaft zum einen zum Zwecke der Überstellung als „ultima ratio“ vorliegend unverhältnismäßig.

Die Anordnung von Haft stellt als freiheitsentziehende Maßnahme einen erheblichen Grundrechtseingriff für die von der Maßnahme Betroffenen dar und ist daher als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu betrachten, wenn der Betroffene seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt und davon auszugehen ist, dass er sich einer Abschiebung entziehen wird. Insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Abschiebungshaft muss im Einzelfall zu jedem Zeitpunkt geeignet, erforderlich und angemessen sein und ist nur solange zulässig, wie sinnvolle Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen werden können. Insbesondere dürfen keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, die in gleicher Weise geeignet sind.

Wie bereits oben ausgeführt ist nach Aktenlage bislang nicht ausreichend positiv festgestellt worden, dass dem Betroffenen seine Pflichten in seiner Muttersprache, also einer ihm verständlichen Sprache, sowie die haftrechtlichen Konsequenzen eines nicht mitgeteilten Wechsels seines Aufenthaltes hinreichend vor Augen geführt worden sind. Als mildereres Mittel dürfte es zudem angezeigt gewesen sein, gegen den Betroffenen eine Ordnungsverfügung zu erlassen und ihm diese in seiner Heimatsprache bei einem Antreffen durch die Polizei gegen Empfangsbekanntnis aushändigen zu lassen.

In der Gesamtschau ist der Verlängerungsantrag damit zurückzuweisen.

Der Betroffene war in dieser Sache unverzüglich aus der Haft zu entlassen, mit der Auflage, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde vorzusprechen. Diese Auflage wurde ihm im Rahmen der Anhörung zu Protokoll in seiner Heimatsprache mündlich übersetzt.

Dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch war stattzugeben, weil die Rechtsverteidigung insoweit Erfolg hatte, § 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Es entspricht dem billigen Ermessen, der Ausländerbehörde die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

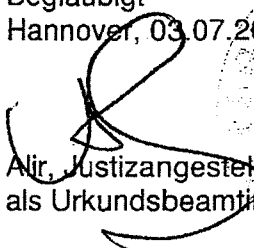
Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Steffen, Richterin

Beglaubigt  
Hannover, 03.07.2019

  
Alir, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.